

# **Information für Menschen mit IV- Leistungen im Kanton Bern**

Hinweise auf mögliche Ansprüche,  
Erleichterungen oder Vergünstigungen

## **Auto**

### **Anschaffung oder/und Umbau**

Über die verschiedenen Möglichkeiten bei Kauf und/oder Umbau eines Autos und dessen Finanzierung erhalten Sie bei den Pro Infirmis Beratungsstellen Unterstützung.

### **Fahrstunden**

Wenn die versicherte Person einen von der IV- anerkannten Anspruch auf ein Fahrzeug hat, besteht die Möglichkeit, dass von der IV eine gewisse Anzahl Fahrstunden übernommen werden.

### **Flottenrabatt bei der Anschaffung eines Personenwagens**

Auf Neufahrzeuge kann ein Rabatt bis zu 15 % gewährt werden. Dies gilt für Personen, die behinderungsbedingt die öffentlichen Verkehrsmittel nicht benützen können. Unbedingt vor einem Neukauf mit Pro Infirmis, Stiftung Cerebral, Procap, Schweiz. Paraplegiker Vereinigung oder der Schweiz. Multiple Sklerose Gesellschaft Kontakt aufnehmen.

### **Mietautos**

- Die Schweiz. Paraplegiker-Vereinigung ([www.paraplegie.ch](http://www.paraplegie.ch)) vermietet Autos, welche auf Handbedienung umgebaut sind.
- Die Stiftung Cerebral vermietet rollstuhlgängige Camper, [www.cerebral.ch](http://www.cerebral.ch).

### **Motorfahrzeugsteuerbefreiung bei Invalidität**

Für Motorfahrzeuge, die im Kanton Bern eingelöst sind, ist eine Steuer zu entrichten. Unter gewissen Voraussetzungen sind Halterinnen und Halter für ein Motorfahrzeug je Haushalt von der Steuerpflicht ausgenommen, wenn sie selbst oder eine mit ihnen im gleichen Haushalt lebende Person zufolge Invalidität auf ein Motorfahrzeug angewiesen ist. Weitere Informationen: Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt Kanton Bern. <http://www.pom.be.ch/pom/de/index/strassenverkehr-schifffahrt.html>

### **Tankstellen (bediente)**

Tamoil Tankstellen bieten für Menschen mit einer Behinderung einen Tankservice an (Handi Bip). [www.tamoil.ch](http://www.tamoil.ch)

### **Parkkarte für Motorfahrzeuge**

Personen mit einer Behinderung oder Personen, die regelmässig Menschen mit einer Behinderung transportieren, können beim kantonalen Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt eine Parkkarte beziehen. Voraussetzungen und Inhalt der Bewilligungen richten sich nach den Richtlinien der interkantonalen Kommission für den Strassenverkehr. Eine Zusammenfassung der wesentlichen Elemente sowie weitere Informationen zum Vorgehen für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller finden sich auf der Website des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes <http://www.pom.be.ch/pom/de/index/strassenverkehr-schifffahrt/bewilligungen/formulare.html> sowie in einem Merkblatt, das beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, Schermenweg 5, 3001 Bern, bezogen werden kann.

### **Vollkaskoversicherung**

Diverse Versicherungen gewähren Menschen mit einer Behinderung einen Rabatt für die Vollkaskoversicherung. Da die Tarife sehr unterschiedlich sind, lohnt sich ein genauer Vergleich.

### **Zollrückerstattung für Behindertenfahrzeuge**

Der Anspruch auf Rückerstattung der Einfuhrabgaben besteht dann, wenn einer Person mit einer Behinderung die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel behindertenbedingt nicht mehr möglich ist oder wenn eine Fahrzeuganpassung durch die IV finanziert wurde. – Weitere Infos unter [www.paraplegie.ch](http://www.paraplegie.ch) (Schweizer Paraplegiker Vereinigung).

### **Betreuungsgutschriften**

Eltern, Kinder, Geschwister und Grosseltern sowie Ehegatten, Schwiegereltern und Stiefkinder, welche die Pflege von Angehörigen übernehmen, welche Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung mittleren oder schweren Grades hat, haben Anspruch auf Betreuungsgutschriften. Die Betreuungsgutschriften sind keine direkten Geldleistungen. Es sind Zuschläge zum rentenbildenden Erwerbseinkommen, um später eine höhere AHV-Rente zu erreichen. Betreuungsgutschriften sind erst möglich, wenn kein Anspruch mehr auf Erziehungsgutschriften besteht, d.h. wenn das jüngste Kind das 16. Altersjahr vollendet hat. Der Anspruch muss jährlich bei der zuständigen AHV-Zweigstelle mit Arztzeugnis gemeldet werden. Die entsprechenden Formulare sind dort oder in den Beratungsstellen von Pro Infirmis erhältlich.

## **Eurokey**

Eurokey ist ein in Europa verbreitetes Schliesssystem, das mit einem Universal-Schlüssel geöffnet werden kann. Spezialanlagen im öffentlichen Raum, welche spezifische Raum- und Hygieneanforderungen erfüllen, werden Menschen mit Behinderung zugänglich gemacht. Des Weiteren garantiert der Eurokey den Schutz dieser Anlagen. Der Eurokey wird nur an berechnigte Personen abgegeben (Rollstuhlfahrer, Menschen mit starken Geh- oder Sehbehinderungen, Stomaträger, Menschen mit chronischem Darm-/Blasenleiden). [www.eurokey.ch](http://www.eurokey.ch)

## **Ferien**

### **Reka-Checks**

Bei der Stiftung für das cerebral gelähmte Kind können Familien, die bei der Stiftung angemeldet sind, verbilligte Reka-Checks für Reisen und Ferienaufenthalte beziehen. [www.cerebral.ch](http://www.cerebral.ch)

### **Ferienangebote**

Aktuelle Informationen zu verschiedenen Ferienmöglichkeiten sind erhältlich bei:

- Mobility International Schweiz, [www.mis-ch.ch](http://www.mis-ch.ch)
- procap Reisen [www.procap.ch](http://www.procap.ch)
- der Schweizer Paraplegiker Vereinigung, [www.spv.ch](http://www.spv.ch)
- Kovive, [www.kovive.ch](http://www.kovive.ch)
- Reka, [www.reka.ch](http://www.reka.ch)

## **Freizeit und Weiterbildung**

### **Kino / Theater / Museen / Bäder**

- Besitzerinnen und Besitzer eines IV-Ausweises erhalten teilweise ermässigte Eintrittspreise.
- Begleitpersonen (unter Vorweisen des Begleitausweises) erhalten teilweise freien Eintritt.

### **Weiterbildung / Kurse**

Die Volkshochschule plus ([www.vhsplus.ch](http://www.vhsplus.ch)) bietet Weiterbildungen für Menschen mit besonderen Lernvoraussetzungen oder geistiger Behinderung an. Im Berner Jura werden Kurse in französischer Sprache durch Insieme/Cerebral Jura bernois, Pierre-Pertuis 21, 2710 Tavannes angeboten. [www.insiemecerebral-jurabernois.ch](http://www.insiemecerebral-jurabernois.ch)

## **Freizeitsterne**

Ein Angebot der Stiftung Sternschnuppe. Dieses bietet Familien mit Kindern mit einer Behinderung oder schweren Erkrankung bis 18 Jahren ein breites Angebot an Ausflugsmöglichkeiten.

[www.sternschnuppe.ch](http://www.sternschnuppe.ch)

## **Herzenswünsche von Kindern und Jugendlichen**

Organisationen erfüllen schwerkranken Kindern und Jugendlichen sowie Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Herzenswünsche.

[www.sternschnuppe.ch](http://www.sternschnuppe.ch)

[www.makeawish.ch](http://www.makeawish.ch)

## **Hilfsmittel aus zweiter Hand**

Die SAHB (Hilfsmittelberatung für Behinderte) bietet eine kostenlose Vermittlung von gebrauchten Hilfsmitteln an ([www.sahb.ch](http://www.sahb.ch)).

Auf [www.paraplegie.ch](http://www.paraplegie.ch) ist eine Plattform mit Occasionen zu finden.

Die Hilfsmittelmarkt GmbH vermittelt neue und gebrauchte Hilfsmittel.

<http://www.hilfsmittelmarkt.ch>

## **IV - Ausweis**

Dieser Ausweis berechtigt zu diversen Vergünstigungen. Er wird mit der erstmaligen Rentenverfügung abgegeben oder ist bei der zuständigen Sachbearbeiterin / dem zuständigen Sachbearbeiter der IV-Stellen zu beantragen.

## **Mobilität / Öffentlicher Verkehr**

### **Bahnfahrten für Personen im Rollstuhl**

Wer eine Reise mit dem Zug im In- und Ausland machen will, muss sich bei der Zentrale in Brig (Gratisnummer 0800 007 102) voranmelden. Die Infobroschüre der SBB „Barrierefrei unterwegs“ kann unter derselben Nummer bestellt werden. <https://www.sbb.ch/bahnhof-services/reisende-mit-handicap/autonomesreisen.html>

### **Begleitkarte (Ausweiskarte für Reisende mit einer Behinderung)**

Wer ständig auf Begleitung angewiesen ist, hat Anspruch auf eine Begleitkarte. Mit der Karte muss dann nur eine gültige Fahrkarte gelöst werden.

Die Begleitkarte ist beim zuständigen Regierungsstatthalteramt zu beantragen. Das benötigte Antragsformular ist auch in den Beratungsstellen von Pro Infirmis erhältlich. Oder auf

<https://www.sbb.ch/bahnhof-services/reisende-mit-handicap/fahrverguenstigung/ausweiskarte-behinderung.html>

## **Behinderten-Fern-Transport BFT**

Wenn es nicht möglich ist, eine längere Reise mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu bewältigen, kann der BFT in Anspruch genommen werden. Der Transport erfolgt mit einem Auto. Die Kosten entsprechen einem Bahnbillet 1. Klasse. Tel. 061 331 34 34

[www.behinderten-fern-transport.ch](http://www.behinderten-fern-transport.ch)

## **Behindertentransport (Fahrberechtigungskarte)**

Die Karte berechtigt Menschen mit einer Behinderung, die nicht die öffentlichen Nahverkehrsmittel benutzen können, für eine beschränkte Anzahl subventionierter Freizeitfahrten in der näheren Umgebung (nicht für Arbeit/Tagesstruktur und regelmässige Arztbesuche oder Therapien). Antragsformulare sind direkt bei der Stiftung Behinderten-transport Kanton Bern [www.stiftung-btb.ch](http://www.stiftung-btb.ch) (Tel. 031 307 40 40) oder in den Beratungsstellen von Pro Infirmis und Pro Senectute erhältlich.

## **Ausweiskarte der Schweizerischen Transportunternehmungen für Nutzhunde (Le Copain)**

Halterinnen und Halter von einem Nutzhund (Assistenzhund) können bei der Association Suisse d'éducation de chiens d'assistance pour personnes handicapées le Copain, ch. de la Pinède 15, 3977 Granges VS, Tel. 027 458 43 93, [www.lecopain.ch](http://www.lecopain.ch) eine Ausweiskarte beantragen, damit der Hund unentgeltlich mitreisen kann.

## **Bus, Tram**

Busbetriebe gewähren gewisse Vergünstigungsmöglichkeiten – Auskunft an den Verkaufsschaltern.

## **Fahrdienst**

Der Fahrdienst kann für Fahrten zur Ärztin, zum Arzt, zur Therapie etc. in Anspruch genommen werden. Schweizer. Rotes Kreuz, Beratung/Fahrdienst

Region Bern Mittelland: Tel. 031 384 02 10

Region Biel-Seeland: Tel. 032 341 80 80

Region Oberraargau: Tel. 062 923 28 60

Region Emmental: Tel. 034 420 07 70

Region Oberland: Tel. 033 225 00 80

Region Jura bernois: Tel. 032 489 10 03

[www.srk-bern.ch](http://www.srk-bern.ch)

## **Finanzierung der Transportkosten zu medizinischen/therapeutischen Konsultationen (Art. 26 KLV KrankenkassenLeistungsVerordnung)**

Die Versicherung übernimmt 50 Prozent der Kosten von medizinisch indizierten Krankentransporten zu einem zugelassenen, für die Behandlung geeigneten und im Wahlrecht des Versicherten stehenden Leistungserbringer, wenn der Gesundheitszustand der Patientin oder des Patienten den Transport in einem anderen öffentlichen oder privaten Transportmittel nicht zulässt. Maximal wird pro Kalenderjahr ein Betrag von CHF 500 übernommen. Darüber hinausgehende medizinisch notwendige Transportkosten können ebenfalls über die Ergänzungsleistungen (EL) abgerechnet werden.

## **SBB-Generalabonnement (GA)**

Personen, die Invalidenrente beziehen oder eine Hilflosenentschädigung erhalten oder Leistungen für einen Blindenhund/Begleithund beziehen, können mit Vorweisung des IV-Ausweises direkt am Bahnschalter das SBB-GA mit Vergünstigung beziehen.

## **Radio- und Fernsehempfang**

Wer EL bezieht, kann von der Gebührenpflicht für Radio- und Fernsehempfang befreit werden. Dazu muss ein schriftliches Gesuch an die Firma Billag gestellt werden. Diesem ist ein aktueller, rechtskräftiger Entscheid über den Anspruch auf EL beizulegen.

[www.billag.ch](http://www.billag.ch)

## **Steuern**

Bitte unbedingt Wegleitung beachten. Weiterführende Informationen sind zu finden unter BE Tax-Info

<http://www.fin.be.ch/fin/de/index/steuern.html#originRequestUrl=www.be.ch/steuern>

## **Befreiung von Militärflichtersatz**

Von der Ersatzpflicht sind alle Personen befreit, die wegen einer erheblichen Behinderung als dienstuntauglich eingestuft worden sind und eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der IV oder der Unfallversicherung beziehen. Die Meldung an die Militärflichtersatzverwaltung (Bundesamt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kt. Bern, Papiermühlestrasse 17v, 3000 Bern 22, Tel. 031 634 92 17; [www.bsm.pom.be.ch](http://www.bsm.pom.be.ch); E-Mail: [wp@bsm.pom.be.ch](mailto:wp@bsm.pom.be.ch)) erfolgt in der Regel automatisch.

### **Steuerabzug für Krankheitskosten**

Selbstbehalte, Prämien, Transporte, nicht pflichtige Medikamente etc., die von keiner Versicherung übernommen werden, können unter gewissen Bedingungen bei der Steuererklärung in Abzug gebracht werden. Wegleitung zur Steuererklärung beachten.

### **Steuererlass**

Steuererlassgesuche können bei der Gemeindesteuerverwaltung eingereicht werden, wo auch die entsprechenden Formulare erhältlich sind.

### **Steuerabzug behinderungsbedingter Kosten**

Behinderungsbedingte Kosten können ohne Abzug eines Selbstbehalts von den Einkünften abgezogen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die steuerpflichtige Person die Kosten selbst trägt und belegen kann. Bezügerinnen und Bezüger von HE (und auch andere) können alternativ dazu eine Pauschale in Abzug bringen.

### **Besonderer Abzug bei Bedürftigkeit gemäss Art. 41 StG**

Personen, welche dauernd EL beziehen, können zusammen mit der Steuererklärung das Formular "Antrag auf Veranlagung nach Art. 41 StG" einreichen. Berechtigen die Verhältnisse einer steuerpflichtigen Person zum Erlass der ganzen geschuldeten Steuer, kann auf Antrag der Gemeinde das steuerbare Einkommen durch einen besonderen Abzug auf null festgesetzt werden.

### **Befreiung von Zivildienst- und Feuerwehersatzleistungen**

Erlassgesuche können bei den Wohnsitzgemeinden eingereicht werden.

### **Telefonvermittlung (gratis)**

Personen mit Tetraplegie, schwerer Ataxie oder schwerem Intentionstremor sowie MS-erkrankte Menschen, Blinde und Sehbehinderte können die Swisscom Nummer 1145 benutzen. Die Telefonvermittlung ist gratis.

Antragsformulare erhältlich bei Pro Infirmis Schweiz

<http://www.proinfirmis.ch/de/betroffene-angehoerige/alltag/auskunft-1145.html>

oder bei der Swisscom [www.swisscom.ch](http://www.swisscom.ch)



## **Versicherungen**

### **Ergänzungsleistungen (EL)**

Personen mit einer IV-Rente haben allenfalls zusätzlich Anspruch auf EL. Personen, welche Anspruch auf eine IV-Rente hätten, aber die Rahmenbedingungen wie Mindestbeitragsdauer, und/oder die Bedingungen der Sozialversicherungsabkommen bei ausländischen Staatsangehörigen nicht erfüllen, können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls zum Bezug von EL-Leistungen angemeldet werden. Die AHV-Zweigstellen oder die Beratungsstellen von Pro Infirmis stehen für Informationen zur Verfügung.

### **Hilflosenentschädigung (HE)**

Eine Hilflosigkeit kann vorliegen, wenn die versicherte Person:

- in alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist,
- einer durch das Gebrechen bedingten, dauernden und besonders aufwändigen Pflege bedarf,
- einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf,
- wegen einer schweren Sinnesschädigung oder eines schweren körperlichen Gebrechens nur mit regelmässigen und erheblichen Dienstleistungen Dritter in der Lage ist, gesellschaftliche Kontakte zu pflegen.

### **Hilflosenentschädigung für lebenspraktische Begleitung**

Bezugsberechtigt sind Personen, die volljährig sind, nicht in einem Heim wohnen und regelmässig auf lebenspraktische Begleitung angewiesen sind.

Ein Bedarf an lebenspraktischer Begleitung liegt vor, wenn die versicherte Person wegen ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung:

- entweder ohne Begleitung einer Drittperson nicht selbständig wohnen kann,
- für Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung auf Begleitung einer Drittperson angewiesen ist oder
- ernsthaft gefährdet ist, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren.

Die lebenspraktische Begleitung wird als regelmässig bewertet, wenn sie über eine Periode von drei Monaten gerechnet im Durchschnitt mindestens zwei Stunden pro Woche benötigt wird.

Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung für lebenspraktische Begleitung entsteht in der Regel erst, wenn die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens 1 Jahr gedauert hat.

### **Intensivpflegezuschlag für hilflose Minderjährige**

Hilflose Minderjährige, die sich zu Hause aufhalten und auf eine intensive Betreuung angewiesen sind, haben zusätzlich zur Hilflosenentschädigung Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag. Eine intensive Betreuung liegt vor, wenn gesundheitsbedingt eine Betreuung von durchschnittlich mindestens vier Stunden pro Tag benötigt wird. Zu berücksichtigen ist der Mehrbedarf an Pflege im Vergleich zu gleichaltrigen Minderjährigen ohne Behinderung.

### **Krankenkassen-Prämienverbilligung (Kantonsbeitrag)**

Die nach Steuerveranlagung abgestuften Kantonsbeiträge werden im Kanton Bern normalerweise automatisch in die Wege geleitet. Ansprüche können beim Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht des Kantons Bern oder bei der AHV-Zweigstelle des Wohnortes geltend gemacht werden.

Bezügerinnen und Bezüger von EL erhalten keine Kantonsbeiträge, weil bei der Berechnung der Ergänzungsleistung die kantonale Pauschale bereits angerechnet wird.

Bezügerinnen und Bezüger einer Hilflosenentschädigung müssen die Prämienverbilligung speziell prüfen lassen (Antrag stellen), da die Hilflosenentschädigung auf Grund eines Programmfehlers bei der Veranlagung fälschlicherweise zum Einkommen gerechnet wird.

### **Zeitungs- und Zeitschriftenabonnemente**

Beim Abschluss eines Zeitungsabonnements lohnt sich die Nachfrage nach einem Abo-Rabatt für Menschen mit Behinderung. Zeitungen wie z.B. «Der Bund» und «Berne Zeitung» gewähren zurzeit EL-Bezügern Rabatt von 33%.

Ab Alter 58 offeriert die Hatt-Bucher-Stiftung (Postfach 2199, 8027 Zürich) EL-Bezügerinnen und -Bezüger ein Gratisabonnement der Zeitschrift „Zeitlupe“.

### **Wichtige Pflicht**

Unverheiratete, geschiedene oder verwitwete IV-Rentner/innen müssen Nichterwerbstätigenbeiträge abrechnen, falls sie kein Mindesteinkommen erzielen können. Dies gilt auch für verheiratete, wenn der Ehepartner nicht erwerbstätig oder IV-AHV-Rentner ist. – Das wird oft vergessen und hat später im AHV-Alter eine Rentenkürzung zur Folge.

**Notizen:**

## Beratungsstellen im Kanton Bern

### **Bern-Stadt**

Brunngasse 30  
Postfach  
3001 Bern  
Tel. 058 775 13 57  
Fax 058 775 13 50  
[be-mi@proinfirmis.ch](mailto:be-mi@proinfirmis.ch)

### **Bern-Mittelland**

Brunngasse 30  
Postfach  
3001 Bern  
Tel. 058 775 13 57  
Fax 058 775 13 50  
[be-mi@proinfirmis.ch](mailto:be-mi@proinfirmis.ch)

### **Biel-Seeland**

Reitschulstrasse 5  
2502 Biel  
Tel. 058 775 14 32  
Fax 058 775 14 33  
[biel@proinfirmis.ch](mailto:biel@proinfirmis.ch)

### **Bienne-Jura bernois**

Rue du Manège 5  
2502 Bienne  
Tél. 058 775 14 32  
Fax 058 775 14 33  
[bienne-jb@proinfirmis.ch](mailto:bienne-jb@proinfirmis.ch)

### **Emmental-Oberaargau**

Poststrasse 10  
3401 Burgdorf  
Tel. 058 775 14 55  
Fax 058 775 14 58  
[bula@proinfirmis.ch](mailto:bula@proinfirmis.ch)

### **Oberland**

Niesenstrasse 1  
3600 Thun  
Tel. 058 775 13 00  
Fax 058 775 13 09  
[thun@proinfirmis.ch](mailto:thun@proinfirmis.ch)